

# Satzung des Schulvereins Hammesberg e.V.

(Neufassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.04.2025)

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schulverein Hammesberg e.V." Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal, Hammesberger Weg 26.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 55 ff. der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Hammesberg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzutragen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes durch einfache Mehrheit aufheben.



Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

# §5 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

# §6 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Dies sind unter anderem vereinsschädigendes Verhalten oder vereinsschädigende Äußerungen gegenüber Dritten.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## §7 Streichung der Mitglieder

Ein Mitglied scheidet außer durch Austritt und Ausschluss durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen sechs Monate im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet ausschließlich durch Austritt, Ausschluss oder Streichung gemäß den Regelungen dieser Satzung.

### §8 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.



Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## §9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Im Übrigen gilt § 27, Abs. 2, Satz 2 BGB.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand bis zur Ergänzung weiter beschlussfähig.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorsitzende und der Kassierer bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr statt. Sie werden durch den Vorsitzenden in der Regel eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen.

# §11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß §2 der Satzung. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

#### §12

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem



zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

#### §13

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Der jeweils ausscheidende Kassenprüfer kann für ein Jahr nicht wieder gewählt werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

### §14

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen mit Angabe der Tagesordnung einmal jährlich einzuberufen. Möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres. In dieser Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand für erforderlich hält. Dies hat mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung muss beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragen.

#### §15

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach §15 Abs. 2 der Satzung nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.



Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit aus §15 Abs. 4 der Satzung zu enthalten.

### §16

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die die Finanzverwaltung für erforderlich hält, kann der Vorstand beschließen.

### §17

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Vereins zu unterschreiben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### §18

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

#### §19

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Hammesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben der Grundschule Hammesberg zu verwenden hat.